

Synopsis

Teilrevision GeolG-ZG

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|--|
| | <p>Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)</p> |
| | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) vom 5. Oktober 2007[SR 510.62] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>I.</p> |
| | <p>Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG) vom 29. März 2012¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)</p> | |
| <p>vom 29. März 2012 (Stand 1. Januar 2013)</p> | |
| <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> | |
| <p>gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) vom 5. Oktober 2007[SR 510.62] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> | <p>gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) vom 5. Oktober 2007[SR 510.62] sowie auf § 41 Bst. b <u>§ 41 Abs. 1 Bst. b</u> der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> |
| <p><i>beschliesst:</i></p> | |

¹⁾ BGS [215.71](#)

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|--|
| <p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über Geoinformation und regelt die Geodaten auf dem Kantonsgebiet.</p> <p>² Das Gesetz bezweckt,</p> <p>a) Geobasisdaten über das Gebiet des Kantons einheitlich zu erfassen und nachzuführen,</p> <p>b) Geobasisdaten im Rahmen des Geo-Informationssystems Zug zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,</p> <p>c) die Zusammenarbeit beim Bewirtschaften von Geobasisdaten innerhalb der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Kanton, Einwohnergemeinden, deren Körperschaften und Anstalten und Dritten zu fördern,</p> <p>d) den einfachen Austausch und die breite Nutzung der Geobasisdaten zu fördern und zu koordinieren.</p> | <p>a) Geobasisdaten über das Gebiet des Kantons einheitlich zu <u>erfassenerheben</u> und nachzuführen,</p> <p>b) Geobasisdaten im Rahmen des <u>Geo-Informationssystems</u>Geo-Informationssystems<u>Geoinformationssystems Kanton</u> Zug zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,</p> |
| <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für das Bewirtschaften von Geobasisdaten durch Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten.</p> <p>² Das Gesetz gilt für Dritte,</p> <p>a) wenn ihnen durch Leistungsvereinbarung eine staatliche Aufgabe übertragen wurde, bei der auch Geodaten bewirtschaftet werden, oder</p> <p>b) wenn sie Geoinformationen von allgemeinem Interesse bewirtschaften und dem Kanton auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrages zur Verfügung stellen.</p> | <p>a) wenn ihnen durch Leistungsvereinbarung eine staatliche Aufgabe übertragen wurde, bei der auch <u>Geodaten</u>Geodaten<u>Geobasisdaten</u> bewirtschaftet werden, oder</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|---|
| <p>³ Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts über das Bewirtschaften von Geobasisdaten sind aufeinander abzustimmen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vor.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Die Begriffe des Bundesrechts gelten auch für das Geoinformationsrecht des Kantons.</p> <p>² Ergänzend bedeuten für dieses Gesetz:</p> <p>a) Digitale Daten: Mittels Informatik in elektronischer Form gespeicherte Daten.</p> <p>b) Bewirtschaften: Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten oder Geobasisdaten.</p> <p>c) GIS Zug: Geographisches Informationssystem des Kantons Zug. Mit Informatikmitteln geführtes Informationssystem für die Bewirtschaftung der Geodaten und der Geobasisdaten.</p> <p>d) Geobasisdaten: Geodaten, die einen sachlich plausiblen Bezug zu einer Rechtsvorschrift des kantonalen oder des kommunalen Rechts haben.</p> <p>e) Fachstelle: Die nach kantonalem oder kommunalem Recht für einen Sachbereich, bei dem Geobasisdaten anfallen, zuständige Organisationseinheit.</p> <p>f) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen: Entscheide, die gestützt auf eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht die Nutzung des Grundeigentums bestimmen.</p> <p>g) ÖREB-Kataster: Publikationsinstrument nach der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[SR 510.622.4].</p> | <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) GIS <u>Kanton Zug</u>: Geographisches Informationssystem <u>Geoinformationssystem</u> des Kantons Zug. Mit Informatikmitteln geführtes Informationssystem für die Bewirtschaftung der Geodaten und der Geobasisdaten.</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) Geoportal: Das zentrale Portal im Internet für Informationen zu Geobasisdaten des Kantons Zug.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| <p>§ 4 Geobasisdaten</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten und bestimmt die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie die Geodaten Dritter, die auf vertraglicher Grundlage nach § 2 Abs. 2 als Geobasisdaten zu bewirtschaften sind.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Geobasisdaten des kommunalen Rechts.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten und bestimmt die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und die Geodaten Dritter, die auf vertraglicher Grundlage nach § 2 Abs. 2 als Geobasisdaten zu bewirtschaften sind.</p> |
| <p>§ 5 Andere Geodaten</p> <p>¹ Der Kanton, die Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten können Geodaten ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage bewirtschaften, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist, namentlich</p> <p>a) als Grundlagen oder als Ergebnis eines raumwirksamen Projekts oder</p> <p>b) als Auswertungen von Geobasisdaten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe oder</p> <p>c) als Hilfsdaten zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgabe.</p> | <p>² Auf diese Geodaten finden die Regelungen von § 9 und § 10 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.</p> |
| <p>§ 6 Bewirtschaftungspflicht</p> <p>¹ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts müssen über das ganze Gebiet des Kantons bewirtschaftet werden.</p> <p>² Die Nachführungsperiodizität der Geobasisdaten des kantonalen Rechts regelt der Regierungsrat, jene des kommunalen Rechts der Gemeinderat.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 7 Qualitative und technische Anforderungen</p> | |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| <p>¹ Der Regierungsrat regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten nach § 4.</p> <p>² Er erlässt verbindliche Vorschriften über Geodaten- und Darstellungsmodelle, die sich auf anerkannte technische Normen stützen. Er hört die Fachstellen vorgängig an.</p> <p>³ Die Geodaten- und Darstellungsmodelle müssen so gestaltet sein, dass die Geobasisdaten mit den Geobasisdaten des Bundesrechts verknüpft und ausgetauscht werden können.</p> <p>⁴ Die Direktion des Innern legt – nach Anhören der betroffenen Gemeinden – für Geobasisdaten des kommunalen Rechts minimale Datenmodelle und Darstellungsmodelle fest.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten nach § 4<u>des kantonalen und kommunalen Rechts.</u></p> <p>³ Die Geodaten- und Darstellungsmodelle müssen so gestaltet sein, dass<u>Sofern es sich bei den Geodatenmodellen um kantonale Erweiterungen handelt, sind die Geobasisdaten mit den Geobasisdaten minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle des Bundesrechts verknüpft und ausgetauscht werden können</u><u>Bundes zu beachten.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 8 Verfügbarkeit</p> <p>¹ Die Fachstellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Zug.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Massnahmen zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Geobasisdaten sowie die Mindestanforderung an die Historisierung.</p> <p>³ Er erlässt Vorschriften für ein Archivierungskonzept.</p> | <p>§ 8 Verfügbarkeit <u>und Historisierung</u></p> <p>¹ Die Fachstelle gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Zug.</p> |
| <p>§ 9 Öffentlichkeit und Datenschutz</p> <p>¹ Geobasisdaten und andere Geodaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes <u>[BGS 157.1]</u>.</p> | <p>¹ Geobasisdaten und andere Geodaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|--|
| <p>§ 10 Zugang und Nutzung</p> <p>¹ Der Datenzugang und die Datenabgabe erfolgen bei der Direktion des Innern oder über das Geoportale des Kantons. § 30 Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Fachstellen können ihre eigenen Geobasisdaten zusätzlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs zu Geobasisdaten sowie das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.</p> <p>⁴ Kanton und Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Geodaten, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> | <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs zu Geobasisdaten sowie das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen <u>legt die Nutzungsbestimmungen fest.</u></p> |
| <p>§ 11 Digitale Daten bei kantonalen Beschlüssen und Genehmigungsentscheiden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und die kantonalen Fachstellen sind verpflichtet, der Direktion des Innern die Geobasisdaten in den vorgeschriebenen Datenmodellen zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines kantonalen Beschlusses oder einer kantonalen Genehmigung sind.</p> <p>² Das Dokument, das beim Beschluss oder bei der Genehmigung in Papierform vorliegt, muss ein Ausdruck aus den digitalen Datensätzen sein.</p> | <p>§ 11 Digitale Daten bei kantonalen Beschlüssen und Genehmigungsentscheiden <u>Entscheidungen</u></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und die kantonalen Fachstellen sind verpflichtet, der Direktion des Innern die Geobasisdaten in den vorgeschriebenen Datenmodellen zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines kantonalen Beschlusses oder einer rechtskräftigen kantonalen Genehmigung <u>Entscheidungs</u> sind.</p> <p>² Das Dokument, das beim Beschluss oder bei der Genehmigung <u>Entscheid</u> in Papierform vorliegt, muss ein Ausdruck aus den digitalen Datensätzen sein.</p> |
| <p>§ 13 Gewerbliche Tätigkeit</p> <p>¹ Der Kanton kann Geoinformationen und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anbieten.</p> <p>² Die gewerblichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der kantonalen Fachstelle stehen und dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.</p> | <p>² Die gewerblichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabeden Aufgaben der kantonalen Fachstelle <u>Fachstellen</u> stehen und dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|---|
| <p>³ Sie müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus der hoheitlichen Tätigkeit vergünstigt werden.</p> <p>⁴ Die kantonale Fachstelle setzt den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt ihre Ansätze bekannt.</p> <p>⁵ Sie kann für nicht kommerzielle Zwecke oder bei hohem öffentlichen Interesse Geoinformationen günstiger oder kostenlos zur Verfügung stellen.</p> | <p>⁴ Die kantonale Fachstelle setzt <u>kantonalen Fachstellen setzen</u> den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt <u>geben</u> ihre Ansätze bekannt.</p> <p>⁵ Sie kann <u>können</u> für nicht kommerzielle Zwecke oder bei hohem öffentlichen Interesse Geoinformationen günstiger oder kostenlos zur Verfügung stellen.</p> |
| <p>§ 14 Geo-Informationssystem Zug</p> <p>¹ Die Direktion des Innern betreibt in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen das GIS Zug.</p> <p>² Das GIS Zug umfasst für das ganze Kantonsgebiet</p> <p>a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, die vom Kanton bewirtschaftet oder dem Kanton vom Bund zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>b) die Geobasisdaten des kantonalen Rechts,</p> <p>c) die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts.</p> <p>³ Die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden können das GIS Zug mit zusätzlichen Informationen über Funktion, Inhalt oder Zustand der dargestellten Werke (Werkinformationen) ergänzen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit im GIS Zug mit den Verwaltungen von Kanton und Einwohnergemeinden.</p> | <p>§ 14 Geo-Informationssystem <u>GIS Kanton</u> Zug</p> <p>¹ Die Direktion des Innern betreibt in enger <u>Zusammenarbeit</u> mit den Fachstellen das GIS <u>Kanton</u> Zug.</p> <p>² Das GIS <u>Kanton</u> Zug umfasst für das ganze <u>Kantonsgebiet</u></p> <p>a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, die vom Kanton <u>oder den Gemeinden</u> bewirtschaftet oder dem Kanton vom Bund zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>c) die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts, sofern es sich um Erweiterungen von Geobasisdaten des kommunalen Bundesrechts oder des kantonalen Rechts handelt,</p> <p>d) die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts, die nicht unter Bst. c fallen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit im <u>Rahmen des GIS Kanton</u> Zug mit den Verwaltungen von Kanton und Einwohnergemeinden.</p> |
| <p>§ 15 Verknüpfungen</p> | |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|--|
| <p>¹ Das GIS Zug kann mit anderen Informationssystemen verknüpft werden.</p> <p>² Geobasisdaten, die der Kanton aufgrund des eidgenössischen Rechts in speziellen Informationssystemen betreiben muss oder die Dritte auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für den Kanton betreiben, sind mit den Geobasisdaten des GIS Zug so zu verknüpfen, dass die Aktualität im GIS Zug gewährleistet ist.</p> | <p>¹ Das GIS <u>Kanton</u> Zug kann mit anderen Informationssystemen verknüpft werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 16 Katasterführung und Inhalt</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden betreiben einen digitalen Leitungskataster.</p> <p>² Aus dem Kataster gehen insbesondere die geografische Lage sowie Art und Grösse von Leitungen der Ver- und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen hervor.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den minimalen Inhalt.</p> <p>⁴ Er kann den schrittweisen Aufbau des Katasters zulassen oder zeitlich aufschieben sowie für überkommunale Werkbetreiberinnen und -betreiber Abweichungen vorsehen.</p> | <p>§ 16 Katasterführung<u>Führung</u> und Inhalt des Leitungskatasters</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden betreiben<u>Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt</u> einen digitalen Leitungskataster.</p> <p>² Aus dem Kataster<u>Leitungskataster</u> gehen insbesondere die geografische Lage sowie Art und Grösse von Leitungen der Ver- und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen hervor.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den minimalen-Inhalt.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 17 Datenaustausch</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen haben der Einwohnergemeinde die Geobasisdaten unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entstehen im Rahmen der Ersterfassung, auch wenn sie Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer sind, keine Kosten.</p> <p>² Die Geobasisdaten des Leitungskatasters sind ins GIS Zug aufzunehmen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten des Katasters. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> | <p>§ 17 Datenaustausch<u>Datenlieferung</u></p> <p>¹ Die EigentümerinnenWerkeigentümerinnen und EigentümerWerkeigentümer der Leitungen haben der Einwohnergemeinde die Geobasisdaten unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entstehen im Rahmen der Ersterfassung, auch wenn sie Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer sind, keine Kosten.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten des Katasters. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| | a) regelt die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten des Leitungskatasters; b) erlässt die administrativen und technischen Vorschriften zur Datenlieferung. |
| 5. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen | 5. Öffentlich-rechtliche Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) |
| § 18 Organisation des ÖREB-Katasters ¹ Die Direktion des Innern führt den ÖREB-Kataster und stellt beglaubigte Auszüge aus. | ¹ Die Direktion des Innern führt <u>ist die für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle</u> und stellt beglaubigte Auszüge aus. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Bereitstellung der Daten. |
| § 19 Inhalt des ÖREB-Katasters ¹ Der ÖREB-Kataster enthält öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. ² Der Regierungsrat kann als weitere Inhalte des Katasters bezeichnen: a) generell-konkrete Eigentumsbeschränkungen aus eidgenössischem öffentlichem Recht, die der Bund nicht als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet hat, b) Geobasisdaten, c) Informationen über Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die mit dem Inhalt des ÖREB-Katasters verknüpft werden. | § 19 Inhalt <u>und Zusatzinformationen</u> des ÖREB-Katasters ¹ Der ÖREB-Kataster enthält öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts <u>Bundesrechts</u> . ² Der Regierungsrat kann als weitere Inhalte <u>eigentümergebundene Geobasisdaten des Katasters kantonalen und kommunalen Rechts als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnen</u> . a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat kann festlegen, dass Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des ÖREB-Katasters verknüpft werden. |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|---|
| <p>§ 20 Meldepflicht</p> <p>¹ Entscheide, die zum Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, sind der Direktion des Innern zu melden, sobald sie materiell rechtskräftig sind.</p> <p>² Die Fachstelle bestätigt der Direktion des Innern, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster nach Art. 5 der ÖREB-Katasterverordnung[SR 510.622.4] vorliegen und dass § 11 Abs. 2 bei der Genehmigung erfüllt wurde.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Anforderungen an den Datenfluss zwischen den Fachstellen und der Direktion des Innern.</p> | <p>§ 20 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 21 Wirkung der Eintragung</p> <p>¹ Der ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für Entscheide, die Inhalt des ÖREB-Katasters sein müssen.</p> <p>² Die Inhalte des ÖREB-Katasters werden mit dem definitiven Eintrag im Kataster rechtswirksam. Abweichende Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Im ÖREB-Kataster sind jederzeit alle rechtsgültigen Beschränkungen abgebildet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ Die Rechtswirkungen kommen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und gesicherten und auf den Geräten der für den Kataster verantwortlichen Stelle durch technische Hilfsmittel in Schrift und geometrischen Zeichen lesbaren Entscheiden zu.</p> | <p>§ 21 Wirkung der EintragungPublikationsfunktion</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann vorschreiben, dass dem ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für Entscheide, bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Inhalt des ÖREB-Katasters sein müssen. Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. In diesem Fall regelt er die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 22 Anmerkung von ÖREB im Grundbuch</p> <p>¹ Individuell konkrete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts werden mit der Anmerkung im Grundbuch rechtswirksam.</p> | <p>§ 22 <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| <p>§ 30 Daten- und Dokumentenabgabe und Beglaubigungen</p> <p>¹ Die Datenabgabe richtet sich nach den §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes und den Bestimmungen der dazu gehörenden Verordnung.</p> <p>² Der Plan für das Grundbuch wird von der zuständigen Nachführungsgeometerin bzw. vom zuständigen Nachführungsgeometer oder von der Vermessungsaufsicht abgegeben.</p> <p>³ Beglaubigte Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch werden nur von der zuständigen Nachführungsgeometerin bzw. vom zuständigen Nachführungsgeometer abgegeben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Stellen mit den Aufgaben nach Abs. 2 betrauen.</p> | <p>¹ Die Datenabgabe richtet sich nach den §§ 8 bis 10 §§ 8–10 dieses Gesetzes und den <u>entsprechenden</u> Bestimmungen der <u>dazu gehörenden</u> Verordnung.</p> |
| <p>§ 32 Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.</p> | <p>² Bei nachweislich vor Abschluss der Erneuerung eingetretenen Veränderungen, deren Nachführung erst danach erfolgt, gilt die Nachführung als Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.</p> |
| <p>§ 35 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Sofern die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten sowie für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr zu entrichten.</p> | <p>§ 35 <u>Gebührenpflicht</u><u>Gebühren</u></p> <p>¹ Sofern die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthält, <u>ist kann</u> für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten sowie für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr <u>zu entrichten</u><u>erhoben werden</u>.</p> <p>² Für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.</p> <p>³ Die Kosten für Material und Transport werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|---|
| <p>§ 36 Gebühregrundlagen</p> <p>¹ Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, den Rabatffaktoren und der Bearbeitungsgebühr zusammen.</p> <p>² Die Grundgebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung und bei der amtlichen Vermessung zusätzlich für die periodische Nachführung der Daten.</p> <p>³ Die Rabatffaktoren berücksichtigen die Intensität der Nutzung, den Eigengebrauch und die speziellen Bedingungen für Dauerbenutzerinnen und Dauerbenutzer, die mit der Direktion des Innern einen Dauerbenutzungsvertrag abgeschlossen haben. Der Regierungsrat legt die Rabatffaktoren und die Voraussetzungen für die Gewährung von speziellen Bedingungen fest.</p> <p>⁴ Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal-, Material- und Transportkosten der Datenabgabestelle für die Datenabgabe ab.</p> | <p>§ 36 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 37 Gebührenbefreiung</p> <p>¹ Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung</p> <p>a) von Suchdiensten,</p> <p>b) von Darstellungsdiensten auf Geobasisdaten, die in öffentlich zugänglichen Datennetzen zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>c) von Download-Diensten durch die kantonale und kommunale Verwaltung im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben,</p> <p>d) zum Zweck der schulischen Bildung auf allen Stufen sowie</p> <p>e) zum Eigengebrauch von juristischen Personen, die nach kantonalem Recht steuerbefreit sind.</p> | <p>b) von Darstellungsdiensten <u>auf</u> von Geobasisdaten, die in öffentlich zugänglichen Datennetzen zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>e) zum Eigengebrauch von juristisch <u>endurch juristische</u> Personen, die nach kantonalem Recht steuerbefreit sind.</p> |
| <p>§ 38 Verwaltungszwang</p> | |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|--|--|
| <p>¹ Werden Geobasisdaten des Bundesrechts, Geobasisdaten oder übrige Geodaten nach § 5 widerrechtlich genutzt und kann nachträglich die Einwilligung zur Nutzung nicht erteilt werden, ordnet die kantonale Fachstelle bzw. die Einwohnergemeinde oder deren Körperschaft und Anstalt die Vernichtung der Geodaten oder die Einziehung der Datenträger an.</p> <p>² Die Vernichtung oder Einziehung wird unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung verfügt.</p> <p>³ Die Kosten des Verfahrens für eine nachträgliche Einwilligung, die Vernichtung oder Einziehung werden der Person auferlegt, welche die Geodaten widerrechtlich genutzt hat.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des 5. Titels des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976[GS 20, 693 (BGS 162.1)] sind ergänzend anwendbar.</p> | <p>¹ Werden Geobasisdaten des Bundesrechts, Geobasisdaten oder übrige<u>andere</u> Geodaten nach § 5 widerrechtlich genutzt und kann nachträglich die Einwilligung zur Nutzung nicht erteilt werden, ordnet die kantonale Fachstelle bzw. die Einwohnergemeinde oder deren Körperschaft und Anstalt die Vernichtung der Geodaten<u>dieser Daten</u> oder die Einziehung der Datenträger an.</p> |
| <p>§ 39 Verwaltungsstrafe</p> <p>¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.– wird bestraft, wer</p> <p>a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten nach § 4 oder zu den anderen Geodaten nach § 5 dieses Gesetzes verschafft,</p> <p>b) Geodaten nach Buchstabe a oder Geodienste ohne Berechtigung nutzt,</p> <p>c) Geodaten nach Buchstabe a ohne Berechtigung weitergibt,</p> <p>d) Vorschriften über die Nutzung, namentlich über den Quellenschutz missachtet.</p> <p>² Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR 311.0] Anwendung.</p> | <p>a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten nach § 4 oder zu den anderen Geodaten nach § 5 dieses Gesetzes verschafft,</p> <p>d) Vorschriften über die Nutzung, namentlich über den Quellenschutz missachtet.</p> |
| <p>§ 42 Wechsel des Bezugsrahmens</p> | |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugssystems und des Lagebezugsrahmens nach Verordnung über Geoinformation (GeoIV[SR 510.620, Art. 53 Abs. 2]).</p> | <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugssystems und des Lagebezugsrahmens nach<u>gemäss</u> Verordnung über Geoinformation (GeoIV[SR 510.620, Art. 53 Abs. 2 lit. a]).</p> |
| <p>§ 44 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Bewirtschaftungspflicht der einzelnen Geobasisdaten des kantonalen Rechts.</p> <p>² Er legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.</p> <p>³ Bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sein müssen, gelten weiter.</p> <p>⁴ Die bisherigen Nachführungskreise bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Leistungsvereinbarungen bestehen.</p> <p>⁵ Ein Jahr nach Rechtskraft einer Baubewilligung oder einer anderen grundstücksbezogenen Verfügung müssen alle gültigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die vor dem 1. Januar 2012 rechtswirksam geworden sind, für das betroffene Grundstück beim Grundbuch zur Anmerkung angemeldet werden. Freiwillige Anmerkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 21 und 22 dieses Gesetzes und des § 42 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes[BGS 721.11] auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters hin.[Redaktionelle Bereinigung vom 20. August 2014 («Inkrafttreten» anstatt «In-Kraft-Treten»)]</p> | <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Bewirtschaftungspflicht der einzelnen-Geobasisdaten des kantonalen <u>und kommunalen</u> Rechts.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ Für Geodaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im GIS Kanton Zug geführt werden, haben die zuständigen Fachstellen bis zum 31. Dezember 2021 eine Rechtsgrundlage in der Spezialgesetzgebung zu bezeichnen oder es ist eine solche durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber zu erlassen. Ab 1. Januar 2022 werden im GIS Kanton Zug nur noch Geobasisdaten gemäss § 14 dieses Gesetzes geführt.</p> |
| | <p>II.</p> |

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| | 1. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert: |
| § 5a ¹ Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS Zug gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug[BGS 215.71] aufzunehmen. | ¹ Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS <u>Kanton Zug</u> gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug[BGS 215.71] aufzunehmen. |
| | 2. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 ²⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert: |
| § 42 Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen ¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben. ² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind. ³ Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. | |

¹⁾ BGS [423.11](#)

²⁾ BGS [721.11](#)

| Geltendes Recht | [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 27. Februar 2018 |
|---|--|
| ⁴ Die Genehmigung nach Abs. 1 ist nach den Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu veröffentlichen. | ⁴ <i>Aufgehoben.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung)[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[Inkrafttreten am ...] |
| | Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ... |